

**Recht als Verwirklichung  
individueller Ansprüche in Japan**

Diskurse und Anwendungen

Herausgegeben von Moritz Bälz

Carl Heymanns Verlag 2018

ZEITSCHRIFT FÜR JAPANISCHES RECHT  
JOURNAL OF JAPANESE LAW

SONDERHEFT 9 / SPECIAL ISSUE 9 (2018)

*Executive Editors*

Prof. Dr. HARALD BAUM  
Max Planck Institute for Comparative and  
International Private Law  
Mittelweg 187  
D-20148 Hamburg  
E-mail: baum@mpipriv.de

Prof. Dr. MARC DERNAUER  
Chūō University  
Faculty of Law  
742-1 Higashi Nakano, Hachiōji-shi  
192-0393 Tōkyō, Japan  
E-mail: dernauer@tamacc.chuo-u.ac.jp

Prof. Dr. MORITZ BALZ  
Goethe University Frankfurt  
Faculty of Law  
Theodor-W.-Adorno-Platz 4  
D-60629 Frankfurt am Main  
E-mail: baelz@jur.uni-frankfurt.de

Prof. Dr. GABRIELE KOZIOL  
Kyōto University  
Graduate School of Law  
Yoshida Honmachi, Sakyō-ku  
606-8501 Kyōto, Japan  
E-mail: koziol@law.kyoto-u.ac.jp

*Editorial Assistance:*

JANINA JENTZ (*Final Editing and Layout*)

*Verlag / Publisher:* Carl Heymanns Verlag – a brand of Wolters Kluwer Germany, Luxemburger  
Straße 449, D-50939 Köln, phone: +49 221-943 73-7000; Internet: [www.heymanns.com](http://www.heymanns.com);  
*Customer Service:* phone: +49 2631-801-2222, e-mail: [info-wkd@wolterskluwer.de](mailto:info-wkd@wolterskluwer.de)

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses  
Hefes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, und die Einspeicherung  
und Ausgabe von Daten des Inhalts dieses Hefes in Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sind  
nicht gestattet.

All rights reserved; no part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or  
transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise,  
without the prior written permission of the Publisher.

*Bezugspreis:* Das Sonderheft kann über den Verlag zum Preis von 69,- € zzgl. Versandkosten bezogen  
werden. Mitglieder der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. können das Sonderheft zum  
Vorzugspreis von 59,- € zzgl. Versandkosten beziehen.

*Subscription price:* The special issue can be purchased from the publishers for € 69 plus postage.  
Members of the German-Japanese Association of Jurists may buy the special issue for the preferential  
price of € 59 plus postage.

*Anzeigenverkauf / Advertisement Sales:* Janosch Kleibrink, Phone: +49 221-943 73-7797,  
e-mail: [janosch.kleibrink@wolterskluwer.com](mailto:janosch.kleibrink@wolterskluwer.com)

*Anzeigendisposition / Advertisement Disposition:* Wolters Kluwer Germany, Advertisements, Karin  
Odening, Luxemburger Str. 449, D-50939 Köln, phone: +49 221-943 73-7760,  
e-mail: [anzeigen@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen@wolterskluwer.com). Price list No. 11, 1 January 2018.

*Druckerei / Printed by:* rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen

© 2018 Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V. & Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht / German-Japanese Association of Jurists & Max Planck Institute for  
Comparative and International Private Law

ISBN 978-3-452-228921-6

[www.ZJapanR.de](http://www.ZJapanR.de)

## Vorwort

Ein wiederkehrender Topos in der Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht und seinen Eigenheiten ist die Frage, ob Recht in Japan in ähnlicher Weise wie in den Rechtsordnungen Kontinentaleuropas und des Common Law als Durchsetzung subjektiver Rechte begriffen und gelebt wird. Diese durchaus vielschichtige Frage diente als Oberthema der Sektion Recht auf dem 16. Deutschsprachigen Japanologentag, der vom 25. bis 28. August 2015 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München stattfand. Aus den Referaten dieser Sektion sind die Beiträge des vorliegenden Sonderhefts hervorgegangen. Sie sollen den außerordentlich fruchtbaren Austausch im Rahmen der Sektion dokumentieren, vertiefen und einem breiten Fachpublikum zugänglich machen.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Frage, inwieweit eine schwächer verwurzelte Vorstellung von subjektiven Rechten tatsächlich als ein Charakteristikum des japanischen Rechts gelten kann, nicht abschließend beantworten lässt. Die folgenden sieben Beiträge und der vorangestellte Problemaufriss sollen die Diskussion vielmehr vorantreiben, indem sie die Fragestellung ausdifferenzieren, aus unterschiedlichem Blickwinkel historisch beleuchten und konkrete Anschauungsbeispiele sowohl aus dem Bereich des Allgemeinen Zivilrechts, als auch aus speziellen Rechtsgebieten bieten.

Der Herausgeber dankt den Veranstaltern des Japanologentags, allen Referenten und Diskutanten der Sektion Recht und natürlich besonders den Autoren der folgenden Beiträge. Die Veröffentlichung dieses Sonderhefts wurde ermöglicht durch Mittel des Forschungsprojekts „Protecting the Weak: Entangled processes of framing, mobilization and institutionalization in East Asia“ am Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) der Goethe Universität Frankfurt. Der VolkswagenStiftung gilt Dank für die Förderung dieses Projekts (AZ 87 382) im Rahmen ihrer Initiative „Schlüsselthemen für Wissenschaft und Gesellschaft“. Frau Janina Jentz ist schließlich für die wie immer sorgfältige und geduldige Bearbeitung der Manuskripte zu danken.

*Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, im August 2018



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	iii
--------------	-----

Subjektive Rechte in Japan: politische Einforderung – gesetzliche Gewährung – prozessuale Durchsetzung. Ein Problemaufriss <i>Moritz Bälz</i> .....	1
---	---

## I. Historische Perspektive

Das Ringen um staatliche Souveränität und das Wirtschaftsrecht des Stärkeren. Europa und der Markenschutz in Japan und Ostasien, 1884–1923 <i>Harald Fuess</i> .....	23
---	----

Translation subjektiver Rechte und die Bewegung für Freiheit und Bürgerrechte ( <i>jiyū minken undō</i> ) <i>Hiroki Kawamura</i> .....	45
--	----

## II. Allgemeines Zivilrecht

Die Rolle des öffentlichen Rechts beim Schutz von Vertragspartnern in Japan <i>Marc Dernauer</i> .....	67
--	----

Aggressive Rechtsdurchsetzung in Japan. Die Eintreibung und Rückforderung wucherischer Darlehenszinsen <i>Julius Weitzdörfer</i> .....	115
--	-----

### III. Spezielle Rechtsgebiete

<i>Shareholder Value</i> und die Durchsetzung von Aktionärsinteressen in Japan <i>Harald Baum</i> .....	143
Ein Kampf ums Recht. <i>Cause Lawyering</i> für die Interessen temporärer Arbeitsmigrant*innen in Japan <i>Daniel Kremers</i> .....	171
Subjektive Rechte auch für Tiere? Aktuelle Debatten und Prognosen über das Tierschutzrecht in Japan <i>Kazushige Doi</i> .....	211
Autoren .....	237

# Aggressive Rechtsdurchsetzung in Japan

## Die Eintreibung und Rückforderung wucherischer Darlehenszinsen

*Julius Weitzdörfer\**

- I. Einleitung
- II. Verbraucherkredite und subjektive Rechte
- III. Zinsrückforderungsklagen durch Darlehensnehmer
- IV. Forderungseinziehung durch Darlehensgeber
  1. Institutionelle Defizite
  2. Transaktionskosten
  3. Rechtssoziologie
  4. Reaktionen durch Gesetzgeber und Gerichte
  5. Aktualität
- V. Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins?

### I. EINLEITUNG

Die Durchsetzung von Forderungen aus Darlehensverträgen macht einen besonders lebendigen Bereich des japanischen Rechts aus, der im Ausland bislang nur wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit erlangt hat.<sup>1</sup> Einerseits fordern durch Reformen in ihren Rechten gestärkte Darlehensnehmer mit einer Welle von Klagen vor Gericht überzahlte Zinsen zurück. Andererseits, und dies ist weniger bekannt, stellt die Eintreibung wucherischer Darlehen unter Einsatz von Drohungen und Gewalt ein traditionelles Ge-

---

\* Affiliated Lecturer, Faculty of Law, University of Cambridge; Director of Studies in Law und Charles & Katharine Darwin Research Fellow, Darwin College, Cambridge. Der Verfasser bedankt sich für finanzielle Unterstützung durch die Japan Society for the Promotion of Science und die Volkswagen Stiftung im Rahmen der Initiative „Schlüsselthemen für Wissenschaft und Gesellschaft“ im Forschungsprojekt „Protecting the Weak: Entangled processes of framing, mobilization and institutionalization in East Asia“ (AZ 87 382) am Interdisziplinären Zentrum für Ostasiestudien (IZO), Goethe Universität, Frankfurt am Main.

1 Der vorliegende Text basiert auf Teilen eines Hamburger Dissertationsprojekt des Verfassers unter dem Titel „Verbraucherkreditregulierung in Japan“, aus welchem hier knappe Auszüge der Kapitel A.I, C.II.2–3, D.I–III, F.III.3 und F.V.3 wiedergegeben werden. Den Stand japanisch- und westlichsprachiger Forschung enthält ebd. Kapitel A.III.; nachfolgend auch Fn. 8.

schaftsfeld der organisierten Kriminalität in Japan dar. Diese Paralleljustiz für Darlehensgeber war lange Zeit wichtiges Element des durch *sarakin*-Kreditinstitute und *yamikin*-Kredithaie geprägten Verbrauchercreditmarkts.<sup>2</sup> Trotz des begrenzten Raums an dieser Stelle möchte ich versuchen, die Rechtstatsachen der streitigen Durchsetzung von Forderungen aus Darlehensverträgen in ihrer praktischen Bedeutung darzustellen und unter Einbeziehung institutionentheoretischer und rechtssoziologischer Überlegungen zu analysieren.

Nach einem kurzen Überblick über das Verbrauchercreditwesen und das geltende Recht in Japan (II.) werde ich dabei zwei Seiten energischer Verfolgung individueller Ansprüche beleuchten: Zum einen die Klagen auf Rückforderung überzahlter Zinsen durch Darlehensnehmer, die nicht immer vor Gericht, aber in der Regel formell unter Rückgriff auf Rechtsanwälte oder sog. Rechtsschreiber (*shihō shoshi*) erfolgt (III.); zum anderen die Forderungseinziehung durch Darlehensgeber, die auf ähnliche Weise legal unter Rückgriff auf Mahnverfahren oder Inkassodienstleister, aber auch auf illegalem Wege am Justizsystem vorbei erfolgte (IV.). Insbesondere die Erscheinungsformen eigenmächtiger, außerrechtlicher Forderungsdurchsetzung (*toritate, shakkin-tori*) möchte ich in den Fokus nehmen.

Die Existenz solch energischer Formen der Durchsetzung subjektiver „Rechte“ ist nicht nur aufschlussreich für das Verständnis gelebten Rechts in Japan. Sie stellt überdies tradierte Interpretationen einer von Harmoniebedürfnis, Konfliktvermeidung und niedriger Kriminalität geprägten Rechtskultur infrage. Sie könnte damit einen interessanten Beitrag zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins liefern (V.). Denn die außerjapanische, rechtssoziologische Debatte zur niedrigen Prozessdichte und Klageaversität hat die konfliktfreundige Rechtsdurchsetzung im Darlehensrecht noch nicht berücksichtigt.<sup>3</sup>

- 
- 2 Bei *sarakin* (サラ金) handelt es sich um eine abkürzende Wortneuschöpfung und zugleich um ein Kompositum aus dem englischen *salaried man* (サラリーマン) und dem japanischen Wort *kin'yū* (金), das sich mit „Finanzierung für Lohnempfänger“ übersetzen lässt. Es bezeichnet sowohl die in der Regel unbesicherten, hochverzinsten, kurzfristigen und bei Angestellten wie Kleinunternehmern verbreiteten Barkredite als auch die Kreditgeber selbst. Von diesen in rechtlichen Grauzonen operierenden, jedoch per se legalen Instituten sind abgekürzt als *yamikin* (闇金) bezeichnete, gänzlich illegal operierende Kredithaie zu unterscheiden. Dabei liegt keine Registrierung vor, die nebenstrafrechtliche Zinswuchergrenze wird überschritten oder Forderungen werden auf rechtswidrige Weise eingetrieben.
- 3 Im deutschsprachigen Schrifttum hat allein *Menkhaus* einen Ansatz gemacht, zumindest den Gang der Rechtsprechung, auf die Zinskontrolle beschränkt, nachzuzeichnen: H. MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schuldturn – Entwicklung der japanischen Zivilrechtsprechung bei der Bekämpfung wucherischer Zinsen in Kreditverträgen*, in:

## II. VERBRAUCHERKREDITE UND SUBJEKTIVE RECHTE

Japan kennt eine Vielzahl von Verbraucherkreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften ohne Bankstatus, die unter Umgehung bankrechtlicher Schranken in großem Umfang im Kreditgeschäft für Verbraucher und Kleinunternehmer tätig waren. Mit dem Wachstum Japans zur zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt entwickelte sich die Vergabe hochverzinsster Konsumkredite zu einem Milliardengeschäft, mit dem diese Institute teils mehr Gewinn als Banken erwirtschafteten. Dieser Markt blieb lange Zeit nur locker reguliert, jedermann offenstehend und aufgrund von Zinswucher und unseriösen Eintreibungspraktiken von einem zweifelhaften Ruf geprägt. Geschäftsbanken mieden den Einstieg in das Verbrauchergeschäft aus Sorge um einen Reputationsverlust und partizipierten an diesem nur indirekt, z. B. über Kapitalbeteiligungen oder Tochtergesellschaften. Die Verbraucherkreditinstitute zeichneten sich nicht nur durch Einfluss in der Politik aus, sondern auch durch Verbindungen zu Gruppierungen der lange geduldeten organisierten Kriminalität.<sup>4</sup>

Als Kehrseite dieses wirtschaftlichen Erfolges entstanden soziale Probleme, namentlich grassierende Überschuldung und Schuldnersuizide in hoher Zahl.<sup>5</sup> Obwohl sich diese mit Einsetzen der Rezession in den neunziger Jahren weiter verschärften, reagierte der der Finanzwirtschaft nahestehende Gesetzgeber lange nicht angemessen. Das Zinsbeschränkungsgesetz (ZBG)<sup>6</sup> und das Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen, kurz Kapitaleinlagengesetz (KEG)<sup>7</sup> blieben lange die einzig relevanten Vorschriften für Verbraucherkreditinstitute. 1983 brachte das sog. „Geldver-

---

Meiji Law Journal 19 (2012) 25. Eine theoretische Diskussion möglicher Ursachen des regulatorischen Wandels sowie zu Konsum- und Rechtsdurchsetzungsverhalten der Japaner bieten S. KOZUKA/L. NOTTAGE, *The Myth of the Cautious Consumer: Law, Culture, Economics and Politics in the Rise and Partial Fall of Unsecured Lending in Japan*, in: Niemi/Ramsay/Whitford (Hrsg.), *Consumer Credit, Debt and Bankruptcy. Comparative and International Perspectives* (Oxford u. a. 2009) 199.

4 Zum japanischen Verbraucherkreditwesen m. w. N. und Statistiken WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel B.III und IV.; aus ökonomischer Sicht insbesondere S. RUDOLF, *Konsumentenkredite in Japan: Zwischen Bedarf und Verschwendung* (Marburg 1996) 13–100.

5 Zu den sozioökonomischen Folgen der Verbraucherkreditproblematik m. w. N. WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel B.VI.; vgl. insbesondere die empirischen Belege zum Schuldnersuizid, jedoch bezogen auf das Insolvenzrecht, bei M. WEST, *Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide and Statutes* (Chicago u. a. 2005) 191–214, 223, 257.

6 *Risoku seigen-hō*, Gesetz Nr. 100/1954 i. d. F. des Gesetzes Nr. 115/2006.

7 *Shusshi no ukeire, azukari-kin oyobi kinri-tō no torishimari ni kansuru hōritsu (Shusshi-hō)*, Gesetz Nr. 195/1954 i. d. F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

leihgewerbe-gesetz“ (GeldverleihGG) wenige, verhaltene Regelungen jenseits der Zinskontrolle.<sup>8</sup> Auch von den tiefgreifenden Reformen des japanischen Finanzsystems der 1990er Jahre waren die Verbraucherkreditinstitute ausgenommen. Rechtsanwälte und Zivilgerichte konnten erst nach der Jahrtausendwende schrittweise die Rückerstattung wucherischer Zinsen erzwingen. Sie traten damit eine in der japanischen Rechtsgeschichte einmalige Klagewelle los, mit der das gesamte Kreditrecht ins Zentrum der gesetzgeberischen Aufmerksamkeit gelangte.

Insbesondere 2003 und 2006 erfolgten eine Reihe tiefgreifender Gesetzesreformen in den drei genannten Gesetzen.<sup>9</sup> Damit wurden die Rechte der Schuldner gestärkt, die Aufsicht über die Institute intensiviert und die Strafen erheblich verschärft. Dies hat den Problemen der Darlehensnehmer einerseits weitgehend Abhilfe geschaffen, andererseits beinahe zu einem Zusammenbruch des Verbrauchercreditmarkts geführt.<sup>10</sup> Damit zeichnet sich das Kreditrecht in jüngerer Zeit als eine der rechtspolitisch umstrittensten, in der Zivilgerichtspraxis wichtigsten und in der Gesetzgebung dynamischsten Materien des japanischen Rechts aus.<sup>11</sup>

---

8 *Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu (Kashikin-gyō kisei-hō)*, Gesetz Nr. 32/1983; dieser Name galt bis zur Umbenennung des Gesetzes (nebst zugehöriger Durchführungsverordnung und Ausführungsverordnung) in *Kashikin-gyō hō* zum 19. Dezember 2007. Zur Rechtsgeschichte der Verbrauchercreditregulierung im Überblick WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel C.II.1; einen ersten Überblick zu Inhalt und Bandbreite der Reform geben H. MENKHAUS, Verbrauchercreditrecht in Japan nach der Reform aus dem Jahre 2006, in: Distelrath/Menkhaus/Ölschleger (Hrsg.), *Vom Ungleichen in Japan. Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht. Bd. I: Wirtschaft und Recht* (Bonn 2012) 171 sowie S. KOZUKA/L. NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan: Overindebted Borrowers, the Supreme Court and New Legislation*, in: Parry/Nordhausen/Howells/Twigg-Flesner (Hrsg.), *The Yearbook of Consumer Law 2009* (Farnham 2009) 197, 223 ff. *Dernaue*r ist es zu verdanken, dass in deutscher Sprache ein Überblick zu diesen Gesetzen vorliegt, wenn auch zur Rechtslage vor der Reform: M. DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht* (Tübingen 2006) 288 ff.; zum GeldverleihGG a.F. kritisch z.B. Y. SHIBATA, *Fresh Curbs on Loan Sharks Fail to Satisfy*, in: *Financial Times*, 19. September 1983, 10; K. SHIGEMATSU, *Shōhi-sha kin'yū to hanzai – sarakin kisei-hō seitei o meguru sho-mondai* [Verbrauchercredit und Verbrechen – Einige Probleme rund um das Inkrafttreten des *Sarakin*-Regulierungsgesetzes], in: *Chūō Gaku'in Daigaku Ronsō* [Debatten der Chūō Gaku'in Universität] 18(1) (1983) 105, 119 ff.

9 Vgl. im Überblick Abschnitt IV.4; zu den über 100 diesbezüglichen Novellierungen seit der Jahrtausendwende, ausführlich insbesondere zur Reform von 2006 WEITZDÖRFER (Fn. 1).

10 Zu den rechtstatsächlichen Auswirkungen der Reformen, einschließlich einer volkswirtschaftlichen Bewertung WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel F.V.

Auch im Alltag stellen Darlehensverträge einen lebendigen Gegenstand privater Rechte dar. Als letztmalig eine Statistik zum Gegenstand der Klagen an japanischen Distriktgerichten aufgestellt wurde, bildeten Darlehensverträge die größte Gruppe (Tabelle 1).<sup>12</sup>

*Tabelle 1: Klagen vor Summarischen Gerichten und Distriktgerichten*

	Summarische Gerichte	Distriktgerichte
Klagen insgesamt	244.131	146.392
– Darlehenssachen	195.240	35.220
– Immobiliensachen	4.623	33.447
– Verkehrsunfälle	1.215	6.360
– Sonstige	43.053	71.365

Bereits in den 1980er Jahren war die Zahl der Klagen allgemein stark angestiegen und die meisten dieser Prozesse betrafen Forderungen aus Darlehensverträgen.<sup>13</sup> Vor den Summarischen Gerichten (SG), der untersten Instanz, waren dies sogar 80 % aller Zivilklagen. Dass diese Instanz gemäß Art. 33 Gerichtsgesetz seit 2004 nur für Forderungen i.H.v. bis zu 1,4 Mio. Yen [ca. 11.000 €] zuständig ist,<sup>14</sup> lässt den Schluss zu, dass es sich hier ganz überwiegend um Darlehen an Kleinunternehmer oder Verbraucher handelt. Darlehen waren damit in beiden genannten Instanzen insgesamt beispielsweise 30 Mal so häufig Gegenstand wie Verkehrsunfälle. Zur Be-

- 
- 11 Für ausführliche Nachweise zur Bedeutung des Rechtsgebiets erneut WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel C.II. Für das besondere Schuldrecht sind seit Mitte 2011 Fragen der deliktischen Haftung für die Reaktorkatastrophe in Fukushima von zentraler Bedeutung; jüngst ist die bevorstehende Modernisierung des Schuldrechts in den Vordergrund getreten.
  - 12 Tabellen 10, 23 bei SAIKŌ SAIBAN-SHO [OGH] (Hrsg.), *Shihō tōkei nenpō 1994* [Statistisches Jahrbuch der Justiz 1994] (Tōkyō 1994); nur ein Teil der Zivilverfahren werden vor japanischen Gerichten statistisch als Klagen aufgeführt, in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Insolvenz- und andere spezielle Verfahren; nicht mehr abrufbar und daher zitiert nach M. RAMSEYER/E. RASMUSEN, Comparative Litigation Rates, in: The Harvard John M. Olin Discussion Paper Series 681 (2010) 8, verfügbar unter: [http://www.law.harvard.edu/programs/olin\\_center/papers/pdf/Ramseyer\\_681.pdf](http://www.law.harvard.edu/programs/olin_center/papers/pdf/Ramseyer_681.pdf).
  - 13 T. KOJIMA, Civil Procedure Reform in Japan, in: Michigan Journal of International Law 11 (1990) 1218, 1221; T. GINSBURG/G. HOETKER, The Unreluctant Litigant? An Empirical Analysis of Japan's Turn to Litigation, in: Journal of Legal Studies 35 (2006) 31, 56.
  - 14 *Saiban-sho-hō*, Gesetz Nr. 59/1947 i. d. F. des Gesetzes Nr. 48/2013; zum Verfahren vor den SG näher S. KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1287, 1346 ff.

gründung der hohen Streit anfälligkeit von Darlehensverträgen wird angegeben, dass das Fehlen eines attraktiven Mahnverfahrens den Anteil von Zahlungsklagen erhöhte und sich eine liberale Haltung des Gesetzgebers, wie in Bezug auf die in Japan lange bei 109 % liegende Zinswuchergrenze, grundsätzlich positiv auf die Prozessdichte auswirkt.<sup>15</sup> Diese Bedeutung zeigt sich schließlich auch in konsiliarischer Hinsicht an der regen Inanspruchnahme der Angebote öffentlicher bzw. privater Beratungs- und Schlichtungsstellen für Verbraucher.<sup>16</sup>

### III. ZINSRÜCKFORDERUNGSKLAGEN DURCH DARLEHENSNEHMER

Der Höhepunkt der Entwicklung war jedoch noch nicht erreicht. Als ab 2006 die Anzahl der Klagen ohne Rechtsanwälte vor Distriktgerichten um mehrere Zehntausend anstieg, wurde zur Begründung einhellig auf die zahlreichen Zinsrückforderungen durch Verbraucher infolge der progressiven Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) verwiesen.<sup>17</sup> Nachdem dieser es ermöglicht hatte, „freiwillig“ gezahlte Wucherzinsen zurückzufordern, war eine beeindruckende Welle sog. Klagen auf Rückzahlung überzahlter Zinsen (*kabarai-kin henkan soshō*) losgetreten worden.<sup>18</sup> Anschaulich wurde der Wandel auch dadurch, dass die in den großen Städten

---

15 Vgl. T. GINSBURG/G. HOETKER, The Effects of Liberalization on Litigation: Notes Toward a Theory in the Context of Japan, in: Washington University Global Studies Law Review 8 (2009) 303, 312.

16 Zu den Besonderheiten bei Verbraucherfällen S. KAKIUCHI, Regulation of Dispute Resolution in Japan: Alternative Dispute Resolution and its Background, in: Steffek/Unberath (Hrsg.), Regulating Dispute Resolution ADR and Access to Justice at the Crossroads (London 2013) 269, 273, 285, 290 ff.

17 „Lawyer-less Lawsuits Increasing“, The Yomiuri Shimbun, 17. Januar 2011, in Kopie verfügbar unter: <http://japaneselaw.blogspot.de/2011/01/lawyer-less-lawsuits-increasing.html>.

18 Vgl. insbesondere OGH v. 19.07.2005, Minshū 59, 1783 ff.; dogmatisch handelte es sich um eine Neuinterpretation der Konditionssperre für „freiwillige“ Überzahlungen; zu Art. 43 GeldverleihGG a. F., Art. 1 Abs. 2 ZBG a. F. sowie zur Kondition ungerechtfertigter Bereicherung im Bereich von Darlehensverträgen näher WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel C.III.2, C.III.5, C.V.3; eingehend auch S. MATSUI, Cloudy Weather, with Occasional Sunshine: Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 22 (2013) 555. Die bislang ausführlichste Besprechung einer Einzelentscheidung nebst Übersetzung findet sich bei J. WEITZDÖRFER, Case No. 12: Civil Law – Contract Law – Consumer Credit – Documentation Requirements – Return of Unjust Enrichment, Supreme Court, 13 July 2007, in: Bälz/Dernauer/Heath/Petersen-Padberg (Hrsg.), Business Law in Japan – Cases and Comments. Intellectual Property, Civil, Commercial and International Private Law. Writings in Honour of Harald Baum (Alphen aan den Rijn 2012) 111.

ehemals allgegenwärtige Reklame der Verbrauchercreditunternehmer aus dem Stadtbild verschwanden, weil viele infolge der Last dieser Klagen ihre Geschäfte einstellen mussten.

Diese sprungartige, in der japanischen Rechtsgeschichte singuläre Flut von Verfahren betraf zwar relativ einfach gelagerte Fälle.<sup>19</sup> Sie war aufgrund der Verjährung vorübergehender Natur, stellte die unteren Instanzen jedoch vor derartige Kapazitätsherausforderungen, dass die Notwendigkeit kollektiven Rechtsschutzes offenkundig und in der Folge die Einführung einer Gruppenklage beschlossen wurde.<sup>20</sup> Tabelle 2 zeigt, wie sich durch Zinsrückzahlungsklagen die Zahl neu eingereicherter Zahlungsklagen zwischen 2005 und 2009 nahezu verdoppelte.<sup>21</sup>

*Tabelle 2: Zivilklagen auf Geldzahlung in erster Instanz*

	2005	2007	2008	2009	2010	2011
Neu	435.018	604.686	698.895	838.042	749.126	662.664
Abgeurteilt	183.787	191.164	213.248	252.347	276.863	231.728
Verglichen	113.704	114.447	116.320	131.164	135.783	114.838
<i>Zum Vergleich: Sämtliche neuen Zivilklagen in allen Instanzen:</i>						
	534.891	702.904	796.012	967.924	903.983	813.615

Da sich die Zahl der übrigen Zivilklagen in diesen fünf Jahren kaum veränderte, lässt sich feststellen, dass durch Darlehensnehmer angestrengte Ver-

- 19 Die Mandate wurden vornehmlich von frisch zugelassenen Anwälten übernommen, ausführlich M. RAMSEYER, *Bottom-feeding at the Bar: Usury Law and Value-dissipating Lawyers in Japan*, in: Kaal/Schwartz/Schmidt (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 135; vgl. auch den Verweis auf Zinsrückforderungsklagen bei H. BAUM, *The Role of Courts in Japan. Seen from a Comparative German Perspective*, in: Kaal/Schwartz/Schmidt (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 3, 16.
- 20 So M. LENTZ, *Unterlassungsklage durch Verbraucherverbände und Gruppenklage in Japan*, in: Rosenau/Schön (Hrsg.), *Japanisches Recht im Vergleich. Erstes Symposium zum japanischen Recht für Nachwuchswissenschaftler an der Universität Augsburg* (Frankfurt a. M. u. a. 2014) 33 f.
- 21 Nicht beschränkt auf Summarische Gerichte, ohne zurückverwiesene Fälle und ohne Sonderverfahren für geringfügige Forderungen; Zahlen bis 2008 aus Tabelle 25-11, *Soshō jiken oyobi chōtei jiken no shurui-betsu shin-jū, kisaï kensū* [Neu eingegangene und erledigte Fälle von Klage- und Schlichtungsverfahren nach Typ] bei SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], *Dai-60-kai nihon tōkei nenpō, heisei 23-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2011] (Tōkyō 2011) 781; Zahlen danach ebd., *Dai-63-kai nihon tōkei nenpō, heisei 26-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2014] (Tōkyō 2014), verfügbar unter: <http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>.; Zahlen für das Jahr 2006 sind nicht mehr verfügbar.

fahren die herkömmlich niedrige Prozessdichte binnen kurzer Zeit erheblich erhöht haben. Eine bemerkenswert konfliktfreundige Rechtsdurchsetzung lässt sich jedoch auch auf Seiten der Darlehensgeber beobachten.

#### IV. FORDERUNGSEINZIEHUNG DURCH DARLEHENSGEBER

Bei der Durchsetzung von Darlehensforderungen handelt es sich um einen facettenreichen, außerordentlich umsatzstarken Bereich der japanischen (Schatten-) Justiz. Die eigenmächtige Durchsetzung (auch berechtigter) Forderungen unter Einsatz von Drohungen und Gewalt ist zu einem lukrativen Geschäftsfeld organisierter Kriminalität geworden.<sup>22</sup> Für die Emergenz paralleljudizieller Praktiken spielen Forderungen aus Verbraucherdarlehensverträgen in mehrfacher Hinsicht eine herausragende Rolle: Erstens sorgen sie wirtschaftlich für einen Großteil des Inkassoumsatzes<sup>23</sup> und zweitens erreichte gerade die Dreistigkeit krimineller Inkassomethoden gegenüber Darlehensnehmern über Japan hinaus Aufmerksamkeit.<sup>24</sup> Da der graue Kreditmarkt der *sarakin* und der schwarze Kreditmarkt der *yamikin* einen Kundenkreis bedient, dem es an Kreditsicherheiten oder Kreditwürdigkeit fehlt, sind diese Darlehensgeber ganz besonders auf eine „effektive“

- 
- 22 Grundlegend N. HAYASHI, *Furyō saiken kaishū to chi'nō bōryoku hanzai* [Die Einziehung notleidender Kredite und intelligente Gewaltverbrechen] (Tōkyō 1996); einen breiteren Überblick gibt der Abschnitt *Saiken kaishū ni tomonau hanzai* [Verbrechen bei der Forderungseinziehung] bei K. SHIBAHARA, *Keizai keihō kenkyū jō* [Wirtschaftsstrafrechtsforschung I] (Tōkyō 2005) 46 f.; 373 ff.; mit Hinweisen für Opfer K. YAMAKAWA/M. KONDA/H. SUMITA (Hrsg.), *Q&A kashikin 3-pō handobukku* [Handbuch der Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen] (Tōkyō 2005) 236.
- 23 Die Bedeutung von Darlehensforderungen für das Inkassowesen herausstellend S. IIMURA, Enactment of the Servicer Law, in: *Capital Research Journal* 2(1) (1999) 38, 38 f.; W. HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang: Unter Gangstern, Illegalen und Tagelöhnern (Berlin 2002) 126; G. KAWAMURA, Yakuza: Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan (Pfaffenweiler 1994) 43; C. MILHAUPT/M. WEST, The Dark Side of Private Ordering: An Institutional and Empirical Analysis of Organized Crime, in: *University of Chicago Law Review* 67(1) (2000) 41, 56.
- 24 Aus der internationalen Presse G. BAKER, Mob rule: Japan's Mafia – Troubled Times for Japan's Financial System Means a Lucrative Line of Business for Gangsters, in: *Financial Times*, 16. März 1996, 1; R. PARRY, Yakuza Settle bad Debts with a Bullet as Japan Bubble Bursts, in: *The Independent*, 4. Februar 1996, 16; K. TOLBERT, Loans Cost Arm and Leg – and Kidney. Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up, in: *Washington Post*, 6. November 1999, in Kopie verfügbar unter: <http://www.sfgate.com/health/article/Loans-Cost-Arm-and-Leg-And-Kidney-Japanese-2898562.php> und für nähere kriminalstatistische und kriminologische Angaben WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel B.III und B.IV.

Anspruchsdurchsetzung angewiesen. Die Anwendung von Gewalt und Schikanen stellt somit ein konstituierendes Element dieser Darlehen dar und erfolgt u. a. durch die Beteiligung organisierter Kriminalität.<sup>25</sup> Obwohl sich im Schrifttum zahlreiche Einzelhinweise auf diese Schlüsselproblematik des Rechtsgebiets finden, hat sie im westlichen juristischen Schrifttum kaum,<sup>26</sup> im deutschen bislang überhaupt keine Aufarbeitung gefunden.<sup>27</sup>

Eine Fülle unterschiedlichster Quellen belegen, dass als *saiken toritate* und *shakkin-tori* bezeichnete Dienstleistungen der illegalen Eintreibung insbesondere von Darlehensforderungen zumindest bis in die jüngere Vergangenheit erhebliche praktische Bedeutung hatten. Daran beteiligten sich nicht selten mafiöse Gruppen, was verheerende Folgen für Darlehensnehmer und ihre Familien haben konnte.<sup>28</sup> Körperliche Gewalt wird bei der Yakuza als archaische Form der Konfliktaustragung zunehmend als Störung der Geschäftsroutine gesehen;<sup>29</sup> sie weicht intelligenteren, d. h. subtileren und schwerer verfolgbareren Techniken. So kann allein deren Auftreten oder

- 
- 25 HERBERT (Fn. 23) 125; m. w. N. zu japanischem Schrifttum P. HILL, *The Japanese Mafia: Yakuza, Law, and the State* (Oxford 2003) 117, 130; D. KAPLAN/A. DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld* (Berkeley/Los Angeles 2003) 155 ff., 375; H. ŌSHITA, *Rishoku shōhō to shōhi-sha kin'yū no kisei* [Kapitalanlagerecht und Verbraucher kreditregulierung] in: Kamiyama/Saitō/Asada/Matsumiya (Hrsg.), *Shinkeizai keihō nyūmon* [Einführung in das neue Wirtschaftsstrafrecht] (Tōkyō 2008) 246, 252; SHIBAHARA (Fn. 22) 45; SHIGEMATSU (Fn. 8) 112; T. UEYANAGI/Y. ŌMORI, *Chikujō kaisetsu – kashikin-gyō hō* [Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz] (Tōkyō 2008) 187; ausdrücklich auch der LDP-Reformvorschlag von 2003, vgl. „LDP plans Crackdown on Loan Sharks“, *The Japan Times*, 17. April 2003, verfügbar unter: [www.japantimes.co.jp/news/2003/04/17/national/ldp-plans-crack-down-on-loan-sharks/](http://www.japantimes.co.jp/news/2003/04/17/national/ldp-plans-crack-down-on-loan-sharks/).
- 26 MILHAUPT/WEST, (Fn. 23) 56, 66 ff., 84, nennen Darlehen wiederholt exemplarisch und widmen deren Beitreibung einen Absatz, spezialgesetzliche Regelungen werden jedoch nur knapp erwähnt, 56; HILL (Fn. 25) 117–119, 120 f., 165, 290 nennt in seinem soziologisch-kriminologischen Werk in wenigen Sätzen lediglich allgemeine Inkassovorschriften; nur zwei Absätze zu den Spezialvorschriften für Darlehen finden sich bei A. PARDIECK, *Japan and the Moneylenders – Activist Courts and Substantive Justice*, in: *Pacific Rim Law & Policy Journal* 17 (2008) 529, 553, 564 f.
- 27 Weder C. RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan* (Bonn 1996) noch RUDOLF (Fn. 4) haben die Problematik der Durchsetzung beleuchtet; DERNAUER (Fn. 8) 297 erwähnt die Bestimmungen a. F. in drei Sätzen, vgl. ebd. auch 73 f.; zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen, allerdings ohne Bezug zu Darlehen oder Inkasso zuletzt KAKIUCHI (Fn. 14) 1360 ff. Ausführlich zu den neuen gesetzgeberischen Lösungen und Erfolgen WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel D. IV.-VI. und F. III.
- 28 So auch H.-P. MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht* (München 2010) 110; vgl. auch YAMAKAWA/KONDA/SUMITA (Fn. 22) 126 f.

die Drohung mit der Veröffentlichung bestimmter privater oder wirtschaftlicher Sachverhalte für Erpressungen ausreichen. Systematischer Telefonterror, seit dem Jahr 2000 auf eigene Schuldnerdatenbanken der organisierten Kriminalität gestützt, wird in den Quellen besonders häufig genannt,<sup>30</sup> ist jedoch oft nur Vorläufer noch unangenehmerer, ehrverletzender Strategien. Dazu gehören beharrliche Drangsalierungen, Besuche und Nachstellungen zuhause, am Arbeitsplatz oder bei Verwandten.<sup>31</sup> Es sind damit die ehrverletzenden Techniken, die den Rückgriff auf Yakuza gerade für *yamikin*-Kredithaie attraktiv machen.

In der Forensik wird die Bedeutung von Delikten im Zusammenhang mit Kreditgeschäften statistisch nur eingeschränkt sichtbar, obwohl solche Delikte zu den wichtigsten Feldern der Finanzkriminalität in Japan gehören (*saiken kaishū ni tomonau hanzai*).<sup>32</sup> Denn die Auseinandersetzung von Polizei und Aufsichtsbehörden mit kriminellen Darlehensgebern begann erst spät und verlief lange schleppend.<sup>33</sup> Dank gewachsenen Problembewusstseins und Reformen, welche die Beweisführung erleichtert und die

- 
- 29 W. HERBERT, *Yakuza im Wandel – Metamorphosen der japanischen Unterwelt*, in: OAG Notizen 11 (2011) 10–34, 28, 30, vgl. zu einer allgemeinen „Verbürgerlichung“ in den letzten Jahren ebd., 34.
- 30 So u. a. der Polizeipräsident der Präfektur Fukuyama S. EBARA, *Saikin ni okeru minji fuhō kōi saiban-rei no shōkai: sutōkā ji’an oyobi kashikin gyōsha no saiken toritate ji’an o daisai toshite (jō), (ka)* [Vorstellung jüngst ergangener Entscheidungen zu unerlaubten Handlungen im Zivilrecht: Zum Thema der Fälle des Stalkings sowie der Forderungseintreibung durch ‚Geldverleihgewerbe‘, Teile (1) und (2)], in: Keisatsu Kōron [Öffentliche Debatten zur Polizei] 58(10) (2003) 23; 58(11) (2003) 45, 46; HERBERT (Fn. 23) 126; KAPLAN/DUBRO (Fn. 25) 168.; vgl. auch K. UTSUNOMIYA, *Kashikin-gyō-kisei no kadai – shōhi-sha no tachiba kara* [Aufgaben der Regulierung des Geldverleihgewerbes – aus Sicht des Verbrauchers], in: Jurisuto 1319 (2006) 13, 20; mit ausführlichen Hinweisen für Opfer YAMAKAWA/KONDA/SUMITA (Fn. 22) 236-239. Laut Polizeiberichten aus dem Jahr 2005 würden in den dazu professionell betriebenen „Callcentern“ Karaokekabinen aufgestellt, um das aggressive Geschrei der Telefonisten nach außen hin abzdämpfen, m. w. N. PARDIECK (Fn. 26) 563 f.
- 31 Erneut EBARA (Fn. 30) 46; mit ausführlichen Schilderungen SHIGEMATSU (Fn. 8) 112, 114, 118 sowie T. KIMURA, *Sarakin higai no jittai – sono ruikei-ka* [Typologie realer Sachverhalte der Schäden durch Verbraucherkreditinstitute], in: Hōritsu Jihō 51(5) (1979) 55.
- 32 SHIBAHARA (Fn. 22) 44 f.; gemeint ist die Forensik im klassischen Sinne, d. h. die Strafrechtspraxis.
- 33 Zum Vergleich berichtet A. SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, in: Ernst/Laumeyer/Lindberg/Lokowandt (Hrsg.), *Geld in Japan* (Berlin 1981) 269, 289: „Im Jahre 1978 verstießen 1127 Geldverleiher in 1160 Fällen gegen die Gesetze; 763 (64,2 %) wegen zu hoher Zinsen, 348 (29,2 %) wegen mangelnder und falscher Registrierung und 19 wegen Unregelmäßigkeiten bei Depositengeschäften“.

Strafvorschriften verschärft haben, können seit 1998 und 2003 Rechtsverstöße beim Darlehensinkasso effektiver straf- und verwaltungsrechtlich verfolgt werden.<sup>34</sup>

Straftaten im japanischen Verbraucherkreditwesen sind empirisch schwer zu untersuchen, da es sich um finanzielle Sachverhalte in Zweipersonenverhältnissen handelt. Überdies handelt es sich um eine wenig auskunftsfreudige Branche, die sich durch Diskretion, Produktkomplexität und bisweilen Gewaltbereitschaft auszeichnet, und deren Bild von teils übertreibender Medienberichterstattung geprägt ist.<sup>35</sup> Wenngleich die Zahl der entsprechenden Festnahmen und Verurteilungen bis ca. 2008 deutlich und kontinuierlich angestiegen ist, bleibt die Dunkelziffer hoch. Im Jahr 2012 betrug die polizeilich festgestellte Zahl der Opfer solcher Straftaten landesweit 31.528, nur noch ein Zehntel im Vergleich zu den Statistiken von 2003 (Tabelle 3).<sup>36</sup> Eine spannende Frage ist, inwieweit dies den zeitgleich in Kraft getretenen Reformen zu verdanken ist.<sup>37</sup>

Die Durchsetzung von Darlehensforderungen bei sog. Nichtbanken (*nonbanku*) unterscheidet sich u. a. aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage erheblich von derjenigen bei Banken.<sup>38</sup> Dies lag zum einen daran, dass

34 Ausführlich WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel C.VI, D. IV.-VI., F.II und III.

35 Zur Schwierigkeit empirischer Belege für organisierte Kriminalität allgemein M. O'BRIEN/M. YAR, *Criminology: The Key Concepts* (London/New York 2008) 117 f.

36 KEISATSU-CHŌ SEIKATSU ANZEN-KYOKU [NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens], *Heisei 24-nenjū ni okeru seikatsu keizai jihan no kenkyō jōkyō-tō ni tsuite* [Über den Stand der Festnahmen etc. bei „Lebens- und Wirtschaftsstraftaten“ im Jahr 2012] Tabelle 1-10, *Yamikin'yū jihan-tō no jihan-betsu kenkyō jōkyō* [Stand der Festnahmen bei Straftaten etc. im illegalen Kreditgewerbe nach Art der Delikte] (Tōkyō 2013), verfügbar unter: [https://www.npa.go.jp/safetylife/seikeikan/h24\\_seikeijihan.pdf](https://www.npa.go.jp/safetylife/seikeikan/h24_seikeijihan.pdf); vgl. für ältere Daten u. a. H. HAYASHI, *Shōhi-sha mondai e no keiji hōteki appurōchi – yami-kin'yū oyobi keizai keihō kara mita shōhi-sha hogo* [Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen – illegale Kreditgeber und das Wirtschaftsstrafrecht im Hinblick auf den Verbraucherschutz], in: Hōsei Ronsō [Debatten in Recht und Politik] 41 (2004) 195, 201. Die NPA verzeichnet die Zahl der Fälle und Täter dieser Taten seit 1990, die Zahl der Opfer und den Schadensbetrag seit 1996.

37 Dazu näher WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel F.III.

38 Japan kennt eine Vielzahl von Verbraucherkreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften ohne Bankstatus, die unter Umgehung bankrechtlicher Schranken als sog. Nicht-Banken (*nonbanku*, engl. *non-bank financial institution* oder NBFi) kaum in Substitutionskonkurrenz zu Banken stehen und sich nicht aus Einlagen, sondern zu 95 % über Kredite refinanzieren. Zu diesen Instituten zählen neben Leasing- und Factoringgesellschaften sowie Kreditkarten- und Finanzierungsgesellschaften, die (Teilzahlungs-)käufe von Konsumgütern ermöglichen (*kurejitto*, engl. *credit*), insbesondere Verbraucherkreditinstitute, die unbesicherte Barkredite (*rōn*, engl. *loan*) in geringer bis mittlerer Höhe anbieten, im Überblick H. KANDA/H. BAUM, Fi-

bei Banken keine Forderungen in rechtlichen Grauzonen entstanden.<sup>39</sup> Zum anderen weisen Banken einen weniger fluktuierenden Kundenkreis auf und greifen häufiger auf Schlichtungsversuche oder Klagen zurück, weshalb für sie kriminelles Inkasso keine Rolle spielen.<sup>40</sup>

Verbraucherkreditinstitute greifen legal zumeist auf die Beschreitung des beschleunigten Mahnverfahrens beim zuständigen SG zurück (*tokusoku tetsuzuki*), Artt. 382 ff. Zivilprozessgesetz (ZPG).<sup>41</sup> Hat sich der Schuldner nicht in notariell beurkundeter Form der sofortigen Vollstreckung unterworfen<sup>42</sup> (hierzu eigens für Darlehen Art. 22 Abs. 5 ZVollstrG<sup>43</sup>) muss zur zwangsweisen Erfüllung (Art. 414 ZG, Artt. 22 f. ZVollstrG) vor Gericht geklagt werden. Dies geschieht jedoch aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwands vielfach nicht.<sup>44</sup>

---

nanzmarktrecht, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 279, 310; für einen Vergleich dieser Institute, ihres Marktanteils und ihrer Regulierung mit Banken WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel B.II, III und F.II.1.

- 39 M. HOTTA, *Tenkan-ki o mukaeteiru nonbanku – kashidashi kinri no jōgen kisei dōdai to kongo no gyōkai saihen o megutte* [Nichtbanken am Wendepunkt – Über die Angleichung der Regelungen zu Zinsgrenzen und die künftige Umstrukturierung der Branche], in: Seikatsu Keizai-gaku Kenkyū [Sozioökonomische Forschung] 29(3) (2009) 61, 66; zur rechtlichen Grauzone in Gesetz und Rechtsprechung auch WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel C.II.2, III.5, IV.1 und V.
- 40 T. SHIMAMOTO/T. HIRASE, *Shōhi-sha kin'yū shijō oyobi shōhi-sha kin'yū gyōkai no moderu bunseki* [Modellanalyse des Marktes für Verbraucherkredite und der Verbraucherkreditbranche], in: Kyōto Daigaku Keizai Ronsō [Wirtschaftsdebatten der Universität Kyoto] 176(2) (2005) 98.
- 41 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i. d. F. des Gesetzes Nr. 30/2012; zu dieser Praxis T. BANDO, Small Change on Consumer Credit Debts Collecting System in Japan, in: Ritsumeikan Law Review (International Edition) 11 (1995) 277, 277; vgl. näher T. ISHIKAWA, *Kashikin-gyō jitsumu no tebiki* [Handbuch der Praxis des Geldverleihgewerbes] (Tōkyō 2009) sowie Y. SAGAMI, Laws and Regulations for the Collection of Consumer Debts and their Problems, in: Ritsumeikan Law Review (International Edition) 11 (1995) 241, 242; zum Mahnverfahren selbst KAKIUCHI (Fn. 14) 1348 f.; ein aktueller Überblick der legalen Möglichkeiten der Eintreibung besicherter Geldforderungen findet sich bei O. MORITA, *Saiken kaishū-hō kōgi* [Das Recht der Forderungseinziehung] (Tōkyō 2011) 94 f.
- 42 Dazu in Bezug auf die Beschreitung des Mahnverfahrens mit rechtsvergleichenden Bezügen A. ISHIKAWA, Notariell vollstreckbare Urkunden und Entlastung der Gerichte, in: ZJapanR/J.Japan.L. 12 (2001) 159.
- 43 Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkō-hō*), Gesetz Nr. 4/1979 i. d. F. des Gesetzes Nr. 96/2013.
- 44 Dazu z. B. SAGAMI (Fn. 41) 241, 243 und sogleich. Dennoch nahmen Forderungen aus Darlehensverträgen den größten Anteil an den Klagen vor den Summarischen und den Distriktgerichten ein, siehe Tabelle 1 und komparativ RAMSEYER/RASMUSEN (Fn. 12) 8.

Tabelle 3: „Yamikin-Straftfaten“ – Verstöße gegen das KEG und das GeldverleihGG

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufgeklärte Straftaten gemäß	168	210	238	556	432	339	323	484	437	442	393	366	325	341
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung	(116)	(306)	k. A.	(34)	(52)	(57)	(59)	(62)	(61)	(48)	(42)	k. A.		
- Art. 5 KEG: Zinsgrenze	(208)	(448)	(122)	(83)	(113)	(89)	(60)	(60)	(45)	(37)	(31)	k. A.		
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG	(102)	(278)	(157)	(160)	(277)	(250)	(247)	(201)	(169)	(117)	k. A.			
- Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdefikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe	(14)	(39)	(26)	(28)	(37)	(39)	(73)	(86)	(112)	(135)	k. A.			
Festnahmen natürlicher Personen	461	517	446	1246	919	706	710	995	860	815	755	666	470	523
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung	(218)	(739)	k. A.	(39)	(69)	(78)	(97)	(78)	(81)	(64)	(63)	k. A.		
- Art. 5 KEG: Zinsgrenze	(374)	(1107)	(230)	(187)	(333)	(207)	(148)	(148)	(75)	(72)	(51)	k. A.		
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG	(192)	(1270)	(357)	(411)	(527)	(493)	(480)	(490)	(403)	(201)	k. A.			
- Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdefikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe	(37)	(92)	(80)	(43)	(57)	(63)	(109)	(109)	(127)	(155)	k. A.			
Davon berührte juristische Personen	6	10	15	14	20	7	k. A.	k. A.	k. A.	12	11	14	6	k. A.
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung	(8)	(4)	k. A.	k. A.	(3)	-	k. A.							
- Art. 5 KEG: Zinsgrenze	(15)	(13)	(4)	-	k. A.									
- Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG	(8)	(4)	(3)	(2)	k. A.									
- Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdefikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe	-	(1)	(4)	(4)	k. A.									
Geschädigte (Tsd. Personen)	50	79	122	322	279	173	k. A.	k. A.	k. A.	94	77	50	31	k. A.
Schaden (Mrd. Yen)	16	19	16	32	35	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	20	12	12	11

Folge ist die Anwendung sog. unerlaubter Eintreibungshandlungen (*ihō na toritate kōi*) – ein notorisches Problem im japanischen Verbraucher kreditwesen.<sup>45</sup> Dabei handelt es sich im weitesten Sinne um Aufforderungen zur Leistung durch den Darlehensgeber unter bewusster Umgehung von Klage und Schlichtung, verbunden mit widerrechtlichen Drohungen, Gewalt oder unter Beteiligung von Banden der organisierten Kriminalität (*bōryoku-dan*), insbesondere der Yakuza. Als Ursachen dieses Problems können verschiedene institutionelle bzw. soziokulturelle Faktoren identifiziert werden.<sup>46</sup>

### 1. Institutionelle Defizite

Das institutionelle Arrangement zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass anderen Personen als Rechtsanwälten die rechtliche Beratung oder Vertretung in Bezug auf gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsangelegenheiten grundsätzlich verboten ist, Art. 72 Satz 1 Rechtsanwaltsgesetz.<sup>47</sup> Auf in rechtsstaatlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht negative Auswirkungen dieses institutionalisierten, den Zugang zur Justiz künstlich verknappenden und gerade bei der Forderungseintreibung profitablen Vertretungsmonopols der Anwaltschaft ist vielfach hingewiesen worden.<sup>48</sup> Die drängende Nachfrage nach Inkassodienstleistungen in Japan<sup>49</sup> kann daher bereits mit einer im Hinblick auf die Durchsetzung institutionell defizitären Ziviljustiz erklärt werden.<sup>50</sup> Ange-

---

45 UTSUNOMIYA (Fn. 30) 20; sowie der LDP-Reformvorschlag nach THE JAPAN TIMES (Fn. 25).

46 Im Rahmen dieses Beitrags werden nicht Täter-, sondern lediglich gesellschaftsorientierte Theorien aufgegriffen; instruktiv zu Rechtssoziologie und Kriminologie für Japan K. ROKUMOTO, *Nihon no hō to shakai* [Recht und Gesellschaft Japans] (Tōkyō 2004) 241 ff.; ebenso T. KONISHI, Diversity Within an Asian Country: Japanese Criminal Justice and Criminology, in: Liu/Jou/Hebenton (Hrsg.), *Handbook of Asian Criminology* (Berlin/Heidelberg 2013) 213.

47 *Bengoshi-hō*, Gesetz Nr. 205/1949 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014; die Vorschrift ist zweimal geändert worden, vgl. zur eng gefassten Ausnahme i. S. d. Satzes 2 der Vorschrift, einer beschränkten Erlaubnis durch das DienstleisterGG, nachfolgend Abschnitt IV.4.

48 Von einer „artificially created shortage of judges and lawyers“ sprach jüngst wieder H. BAUM (Fn. 19) 10; ähnlich MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 56, 59, 69; vgl. auch Art. 54 ZPG und zur Prozessvertretung KAKIUCHI (Fn. 14) 1301.

49 F. BENNETT, The Descent of Civil Execution Institutions in Japan, in: *ZJapanR/J.Japan.L.13* (2002) 124; IIMURA (Fn. 23) 38; ebenso m.w.N. MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 59 f., 69.

50 BENNETT (Fn. 49) 124, 137 f.; zum Zugang zur Justiz in Japan grundlegend J. HALEY, The Myth of the Reluctant Litigant, in: *Journal of Japanese Studies* 4 (1978) 359–390; DERS., Sheathing the Sword of Japanese Justice: An Essay on Law Without Sanctions, in: *Journal of Japanese Studies* 8 (1982) 265; DERS., Authority

führt wurden hierfür einerseits die auf die bis in die jüngere Vergangenheit stark begrenzte Zahl der Rechtsanwälte<sup>51</sup> zurückzuführenden hohen Rechtsverfolgungskosten.<sup>52</sup> Andererseits wurden die durch Überlastung der Gerichte<sup>53</sup> und Personalmangel in der Gerichtsvollziehung<sup>54</sup> bedingte, in der Vergangenheit lange Verfahrens-<sup>55</sup> und Vollstreckungsdauer<sup>56</sup> genannt; sowie ein gewisses Prozessrisiko *in foro*.<sup>57</sup> *Milhaupt* und *West* weisen auf

---

Without Power: Law and the Japanese Paradox (Oxford 1991) 83 ff.; DERS. Law and Culture in China and Japan: A Framework for Analysis, in: Michigan Journal of International Law 27 (2006) 895–915, 897 f.; HILL (Fn. 25) 119 f., 194; KAKIUCHI (Fn. 14) 1296; KAPLAN/DUBRO (Fn. 25) 150; KAWAMURA (Fn. 23) 43, 110; MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 49, 53, 60, 66; H. ODA, Japanese Law (Oxford 3rd ed. 1999) 79, 82 f.

- 51 K. ROKUMOTO, Institutionen: Recht und Juristen in der Transformation, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 31, 50, 58 f.; jüngst wieder RAMSEYER (Fn. 19) 143; ebenso MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 59 f.; 45, 66.
- 52 Nachweise sogleich in Abschnitt IV.2.
- 53 Statt vieler ISHIKAWA (Fn. 42) 159: „Die begrenzte Kapazität des Justizwesens in Japan wird heute allseits beklagt [...] so ist für jedermann offenkundig, dass [der Justizapparat] viel zu klein ist und im Hinblick auf die Anzahl der zu bewältigenden Prozesse einer angemessenen Größe entbehrt. Die gegenwärtige Situation ist aus dem Blickwinkel des Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwandes von einer effizienten Bearbeitung der Prozesse weit entfernt“.
- 54 BENNETT (Fn. 49) 125, 138 bezeichnet die Gerichtsvollziehung als Flaschenhals und ernsthaft unterbesetzt; ebenso MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 60.
- 55 H. BAUM/M. BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, in: Dies. (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1, 17 f.; HILL (Fn. 25) 120; ODA (Fn. 50) 79, 83 und allgemein die japanische Anwaltschaft, vgl. KOJIMA (Fn. 13) 1219 f., 1221; auch im Schrifttum wurde geurteilt: „The single most driving force in litigation in Japan today may be the need to resolve cases more quickly. It is undoubtedly true that justice delayed is justice denied“, gleichzeitig aber Besserung beobachtend C. GOODMAN, Justice and Civil Procedure in Japan (Dobbs Ferry, NY 2004) 1213) 507.
- 56 ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan (Tōkyō 2005), verfügbar unter: <http://www.aes-intl.com/download/lendingissues.pdf> erwähnt beispielsweise, dass die Vollstreckung einer Darlehensforderung in eine Hypothek innerhalb von rund zwei Jahren möglich sei.
- 57 HERBERT (Fn. 23) 126; trotz der verhältnismäßig hohen Rechtssicherheit in Japan bezeichnet K. MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan unter besonderer Berücksichtigung der Yakuza-Problematik, in: Sieber (Hrsg.) Internationale Organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen (Köln u. a. 1997) 167, 180 den Ausgang von Zivilverfahren als „höchst ungewiss“. M. RAMSEYER, Second-Best Justice. The Virtues of Japanese Private Law (Chicago u. a. 2015) behauptet demgegenüber (z. B. für Verkehrsunfälle) das Gegenteil. Die Vorhersehbarkeit japanischer Gerichtsentscheidungen bleibt jedoch schwer verlässlich einzuschätzen und nicht zuletzt eine Frage des Vergleichsmaßstabs.

theoretische und empirische Weise nach, wie in Japan organisierte Kriminalität unternehmerische Antworten auf gewisse Ineffizienzen des staatlichen Privat- und Prozessrechtssystems bietet und mit diesem im Wettbewerb steht: Bandenmitglieder spielen eine aktive unternehmerische Rolle und substituieren staatliche Angebote der Rechtsdurchsetzung.<sup>58</sup> Deren Nutzung im Forderungsmanagement, bei Insolvenzen und Zwangsvollstreckungen, im Bereich der Streitbeilegung, der Finanzen wie der Aktionärsrechte nennen sie „dark side private ordering“.<sup>59</sup>

## 2. Transaktionskosten

Die zweite, mit der ersten eng verbundene Ursache für die marktwirtschaftliche Nachfrage<sup>60</sup> nach solchen Dienstleistungen liegt darin begründet, dass das Delkredererisiko (*kashidaore risuku*), d.h. das Risiko eines Forderungsausfalls, bei den meist unbesicherten Verbraucherdarlehen ungleich höher ist als bei Darlehen an Unternehmen.<sup>61</sup> Neben erhöhten Forderungsausfällen waren höhere Eintreibungskosten die wichtigste rechtspolitische Rechtfertigung der Zulässigkeit erhöhter Zinsen bei Nichtbanken.<sup>62</sup> Denn dort sind die Kosten der Eintreibung (*toritate hiyō*) aufgrund der geringeren Beträge sowie der wechselnden Kundschaft besonders erheblich;<sup>63</sup> für rechtswidrige Darlehen existieren selbstredend gar keine legalen Durchsetzungsmöglichkeiten.<sup>64</sup>

---

58 MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 43 f., 46, 48–51, 60, 67, 74, 80 f., 85 f., 88 f.; zustimmend HILL (Fn. 25) 12, 119; BENNETT (Fn. 49) 124 f., 134, 136, merkt an, dass dieser Zusammenhang Richtern bereits in den 1950er Jahren bewusst gewesen sei. Zu Parallelen der Ausbildung und Funktion von Rechtsanwälten und organisierter Kriminalität in Japan pointiert M. WEST, Making Lawyers (and Gangsters) in Japan, in: Vanderbilt Law Review 60 (2007) 439.

59 MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 44, 50, 66, 92, 96; den Begriff der „Schattenseite“ benutzte spätestens 1988 in einer Rede bereits MIYAZAWA, Das organisierte Verbrechen in Japan – Schattenseite einer modernen Industriegesellschaft, in: ZJapanR/J.Japan.L. 5 (1998) 3, 10.

60 So HILL (Fn. 25) 119.

61 Zur Gewinnstruktur der Branche M. NISHI, *Shōhi-sha kin'yū kaisha no shū'eki kōzō to kyōsō senryaku* [Gewinnstruktur und Wettbewerbsstrategie der Verbraucherkreditgesellschaften] (Tōkyō 2004); vgl. zu Einzelheiten der (oft fehlenden) Kreditsicherung erneut Fn. 1.

62 PARDIECK (Fn. 26) 552.

63 HOTTA (Fn. 39) 66–69; PARDIECK (Fn. 26) 553.

64 Dazu HILL (Fn. 25) 11 „In an underworld where all traders also operate as their own enforcers [...], we can see how business may become far more costly, violent, and inefficient than it need be.“

In Japan kostet die Forderungsdurchsetzung *in foro* nach Angaben der Weltbank durchschnittlich 32 % des Nennwertes der Forderung.<sup>65</sup> Den Darlehensgläubiger treffen hierbei nicht nur Zinskosten, sondern gerade in Anbetracht der seit der Jahrtausendwende besonders dynamischen Entwicklung der Rechtsprechung<sup>66</sup> Informations-, Verhandlungs-, Lern-, und andere Transaktionskosten,<sup>67</sup> die sich in hohen, für Mandanten nicht vorab berechenbaren Anwaltshonoraren ausdrücken.<sup>68</sup> Die Höhe dieser Transaktionskosten setzt Anreize zur Etablierung und Nutzung von Alternativen zu formellen Institutionen, d. h. informellen Institutionen.<sup>69</sup>

Je nach Liquiditätsbedarf des Gläubigers kann daher die Mandatierung von *toritate-ya*-Inkassodienstleistern anstelle der bisweilen kartellähnlich und intransparent abrechnenden Anwälte<sup>70</sup> ökonomisch rationales Verhalten im Sinne individueller Nutzenmaximierung darstellen.<sup>71</sup> Das Geschäftsmo-

- 
- 65 WORLD BANK GROUP, Doing Business. Measuring Business Regulations: Enforcing Contracts (Washington, D.C. 2014), verfügbar unter: <http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/enforcing-contracts/>. Gerichts-, Vollstreckungs- und durchschnittliche Anwaltskosten; Zeitraum von der Klageerhebung bis zur Erfüllung (Stand: 2014). Danach kommt Japan immerhin auf Rang 27, Deutschland mit 394 Tagen und 14 % Kosten auf Rang 13 unter insgesamt 162 untersuchten Volkswirtschaften. Methodische Probleme solcher Vergleiche sind offenkundig; Durchschnittsangaben fehlt es freilich an Allgemeingültigkeit, vgl. auch ODA (Fn. 50) 79 ff.; RAMSEYER/RASMUSEN (Fn. 12) 22.
- 66 Sehr ausführlich PARDIECK (Fn. 26); im Überblick WEITZDÖRFER (Fn. 1) u. a. Kapitel C.II.2.
- 67 Grundlegend z. B. H. DEMSETZ, The Cost of Transacting, in: Quarterly Journal of Economics 82 (1968) 33; in Bezug auf Japan einführend W. PASCHA/C. STORZ, Institutionen in der Entwicklung Ostasiens: Eine Einführung, in Dies. (Hrsg.), Wirkung und Wandel von Institutionen. Das Beispiel Ostasiens (Stuttgart 2005) 4, 11 f.
- 68 KAKIUCHI (Fn. 14) 1300.
- 69 Vgl. PASCHA/STORZ (Fn. 67) 18.
- 70 BAUM/BÄLZ (Fn. 55) 17 f. Seit 2004 sind Anwaltshonorare in Japan dereguliert, Erfolgsprovisionen und nicht erstattungspflichtige Vorschüsse sind zulässig, KAKIUCHI (Fn. 14) 1299 f. Der Vorschuss (*chakushu-kin*) könne je nach Fall mehrere Hunderttausend Yen betragen, so im Jahr 2011 THE YOMIURI SHIMBUN (Fn. 17) 180; zusätzlich verweist HILL (Fn. 25) 120 darauf, dass z. B. für Forderungen aus Wechseln 10 % der Summe vorab bei Gericht als Sicherheit hinterlegt werden müssten; vgl. auch ODA (Fn. 50) 94 f.; M. RAMSEYER/M. NAKAZATO, The Rational Litigant: Settlement Amounts and Verdict Rates in Japan, in: Journal of Legal Studies 18 (1989) 263, 274 f.
- 71 Vgl. HILL (Fn. 25) 121; KAPLAN/DUBRO (Fn. 25) 151; MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 70; zu *rational choice*-Handlungstheorien in der Kriminologie m. w. N. M. O'BRIEN/M. YAR (Fn. 35) 136; zur Schule der *rational choice* und Japan PASCHA/STORZ (Fn. 67) 16 f.; angewandt z. B. M. RAMSEYER/F. ROSENBLUTH, Japan's Political Marketplace (Cambridge 1993); zum homo oeconomicus in der Analyse des Rechts H. EIDENMÜLLER, Effizienz als Rechtsprinzip (Tübingen 2005) 28 ff.

dell der Yakuza hierzu ist, dem Gläubiger die Hälfte des jeweiligen Geldanspruchs sofort auszuzahlen,<sup>72</sup> d.h. es wird nach einer Regel der hälftigen Teilung (*toritate seppan*) die Forderung zu 50 % des Nennwertes abgetreten, teils zuzüglich Spesen, dem sog. Fußgeld (*ashidai*).<sup>73</sup>

### 3. Rechtssoziologie

Drittens kann daher den strukturellen Problemen der Durchsetzung von Verfügungsrechten und dem wirtschaftlichen Faktor der Transaktionskosten hinzugefügt werden, dass in Japan die Eintreibung von Schulden soziokulturell als „ehrenrührig“ und vermögensrechtliche Streitigkeiten vor Gericht als „verpönt“, beschämend, unmoralisch und rebellisch gelten.<sup>74</sup>

Die hier zu Tage tretende, eigene Gerechtigkeitsvorstellung bei Teilen der Bevölkerung ist als informelle Institution in Japan ebenfalls von Bedeutung.<sup>75</sup> Sie ist folglich auch Gegenstand der Aufklärungsarbeit sog. Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen (*Bōryoku tsuihō undō suishin sentā*). Hill schlussfolgert hinsichtlich der gesellschaftlichen Rolle organisierter Kriminalität überzeugend, dass die Warnungen durch die Zentren, nicht auf Dienste der Yakuza zurückzugreifen, indirekter Beleg dafür sind, dass die Bevölkerung diese durchaus nutzt.<sup>76</sup>

Ein Strafrichter aus Tōkyō nannte dem Verfasser vor allem gesellschaftliche Unterschiede zwischen der Kantō-Region im Osten und der Kansai-Region im Westen des Landes als Grund für den unterschiedlichen Grad der öffentlichen Wahrnehmung des Problems. Demnach handele es sich bei *toritate-ya*-Inkassodienstleistern um eine Eigenheit v.a. in der Gegend um Ōsaka, die als Hauptstadt des organisierten Verbrechens bezeichnet werden könne.

---

72 So für Wechsel MIYAZAWA (Fn. 57) 180; *jidān-ya* verlangten geschätzt 15 %, MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 69 f.

73 Vgl. HERBERT (Fn. 23) 126; DERS. (Fn. 29) 20; HILL (Fn. 25) 120; ebenso MIYAZAWA (Fn. 57) 180. Dieser Umstand macht verständlicher, dass der Zinssatz sehr hoch sein muss, denn wenn viele Forderungen im Wesentlichen nur zur Hälfte realisiert werden könnten, handelte es sich kaum um ein lukratives Geschäft.

74 Das erste Zitat stammt von SCHÖLKENS (Fn. 33) 289; das zweite von KAWAMURA (Fn. 23) 109; das dritte Attribut von Y. NODA, Introduction to Japanese Law (Tōkyō 1976) 159 f.; das vierte und fünfte Attribut von T. KAWASHIMA (Dispute Resolution in Contemporary Japan, in: Von Mehren (Hrsg.), Law in Japan: The Legal Order in a Changing Society (Cambridge, MA 1963) 41–72 (engl. Übersetzung Daniel Foote), 45.

75 Vgl. PASCHA/STORZ (Fn. 67) 12, 14; vgl. für empirische Sozialforschung zum „Nationalcharakter“ Japans M. SASAKI/T. SUZUKI, Social Attitudes in Japan. Trends and Cross-National Perspectives (Leiden/Boston/Köln 2000).

76 HILL (Fn. 25) 162, 172, vgl. auch 231.

Zwar ist das öffentliche Ansehen von Yakuza durch Medienkampagnen, Bürgerinitiativen und infolge blutiger Bandenkriege Ende der 1980er Jahre deutlich gesunken.<sup>77</sup> Mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht dabei eine Disparität zwischen dem urbanen und dem ländlichen Japan, wo nach wie vor wenige Rechtsanwälte niedergelassen sind<sup>78</sup> und wo es schwer sei, einen zuverlässigen Anwalt zu finden.<sup>79</sup> Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass bei der Emergenz illegalen Darlehensinkassos strukturelle, wirtschaftliche und soziokulturelle Faktoren zusammenwirken.<sup>80</sup>

#### 4. Reaktionen durch Gesetzgeber und Gerichte

Das sog. Anti-*bōryoku-dan* Gesetz gegen organisierte Kriminalität verbietet einen Katalog sog. gewalttätiger Aufforderungshandlungen (*bōryokuteki yōkyū kōi*).<sup>81</sup> Danach ist es Mitgliedern gewalttätiger Gruppen verboten, unter ausdrücklichem oder konkludentem Verweis auf ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Schuldner die Erfüllung von Schulden zu verlangen. Eine partielle Liberalisierung des Forderungsmanagements sollte andererseits 1998 das sog. Dienstleistungsgewerbegesetz (DienstleisterGG) bringen.<sup>82</sup> Die Modalitäten der Eintreibung besser zu regeln war zudem eines der Ziele der Verabschiedung des GeldverleihGG a.F. gewesen<sup>83</sup> und ist bei dessen Neubearbeitung 2006 erneut aufgegriffen worden.<sup>84</sup> Dies bedeutete die Ausweitung und strengere Bestrafung verbotener Tätigkeiten (*kinshi kōi*) im Zu-

77 HERBERT (Fn. 29) 26, 34; in diese Richtung vorsichtig KAWAMURA (Fn. 23) 43 f., zu Kampagnen ebd., 110.

78 RAMSEYER (Fn. 19) 135; ROKUMOTO (Fn. 51) 58; vgl. auch MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 70.

79 ODA (Fn. 50) 94.

80 So auch allgemein zur Rechtsdurchsetzung E. FELDMAN, *The Ritual of Rights in Japan: Law, Society, and Health Policy* (Cambridge 2000) 142, 161.

81 Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen (*Bōryoku-dan-in ni yoru futō na kōi no bōshi-tō ni kansuru hōritsu*, kurz *Bōtai-hō*), Gesetz Nr. 77/1992 i. d. F. des Gesetzes Nr. 79/2014.

82 Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (*Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō*, kurz *Sābisā-hō*), Gesetz Nr. 126/1998 i. d. F. des Gesetzes Nr. 91/2014; ausführlich zu den Regelungen die Beiträge in NBL HENSHŪ-BU [NBL Herausgabeabteilung] (Hrsg.), *Bessatsu NBL: Sābisā no katsuyō to gyōmu no genjō*. [NBL Sonderheft: Gegenwärtiger Stand der Nutzung und der Geschäfte von Inkassodienstleistern.] 100 (Tōkyō 2005) sowie in deutscher Sprache einzig WEITZDÖRFER (Fn. 1) Kapitel D.V und F.III.3.

83 ŌSHITA (Fn. 25) 255.

84 T. SHIMIZU, *The Amendment to the Money Lending Law Will Affect Consumer Loan Securitizations*, in: *Asialaw Japan Review* 2(3) (2007) 23; UEYANAGI/ŌMORI (Fn. 25) 30.

sammenhang mit dem Inkasso und der Abtretung von Darlehensforderungen, Artt. 20–24 GeldverleihGG.<sup>85</sup> Auf dieser Basis wurde aufsichtsrechtlich seit 2005 in unzähligen Fällen auf sog. Geschäftseinstellungsanordnungen (*gyōmu teishi meirei*) zum Entzug oder zur Suspendierung der Gewerbergistrierung zurückgegriffen.<sup>86</sup>

Gesetzesverstöße bei der Eintreibung von Darlehen sind von den Gerichten als unerlaubte Handlungen i.S.d. Artt. 709 f. ZG qualifiziert worden, welche die Opfer zum Ersatz des Vermögensschadens (*zaisanteki songai*) einschließlich Anwaltskosten und sogar zu erheblichem Schmerzensgeld (*isha-ryō*) berechtigen.<sup>87</sup> Die deliktische Qualität derartiger Praktiken bestätigte wiederholt das Distriktgericht (DG) Ōsaka und führte zur Begründung deren „mangelnde gesellschaftliche Hinnehmbarkeit“ an.<sup>88</sup>

---

85 Vgl. dazu ausführlich Fn. 1.

86 ŌSHITA (Fn. 25) 256; vgl. auch PARDIECK (Fn. 26) 553 f.

87 Diese wichtige Frage bejahen zahlreiche Entscheidungen; so bereits DG Yamaguchi v. 02.02.1984, Hanrei Jihō 1123 (1984) 127 und DG Nagoya v. 24.03.1986, in: Hanrei Jihō 1204 (1986) 131; OG Tōkyō v. 10.06.1997, in: Hanrei Taimuzu 966 (1998) 243; die Entscheidungen ergingen noch zu Art 21 I des GeldverleihGG a.F. In einem besonders brutalen Fall sind dem Opfer 300.000 Yen an Schmerzensgeld zugesprochen worden, DG Fukuoka v. 16.07.1982, in: Hanrei Jihō 1057 (1982) 117; für ein Plakat vor der Haustür wurden 100.000 Yen gewährt, DG Niigata v. 29.07.1982, in: Hanrei Jihō 1057 (1982) 117; für die Offenlegung gegenüber dem Vorgesetzten in einem Rathaus sogar 800.000 Yen, DG Nara v. 06.09.1985, in: Hanrei Taimuzu 605 (1986) 88. Vgl. aus dem Schrifttum M. ITŌ, *Sarakin gyōsha no saiken toritate kōi to fuhō kōi seki'nin* [Deliktische Haftung und Handlungen von Kredithaien bei der Eintreibung von Forderungen], in: Hanrei Taimuzu 439 (1981) 122 ff. und den Abschnitt *Toritrate kōi no ihō-sei* [Die Rechtswidrigkeit von Eintreibungshandlungen] bei S. KIMURA/H. CHIBA/S. HONDA, *Shōhi-sha torihiki hanrei gaido* [Leitfaden zu Entscheidungen zu Verbrauchergeschäften] (Tōkyō 2000) 91 ff.; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA (Fn. 22) 237. Der Ersatz angemessener Anwaltshonorare wird Opfern unerlaubter Handlungen seit OGH v. 27.02.1969, Minshū 23, 441 zugestanden, obwohl in Japan sonst die Regel gilt, dass jede Partei ihre Anwaltskosten selbst trägt.

88 DG Ōsaka v. 29.01.1998 in: Kin'yū Shōji Hanrei 1041 (1998) 30, 34, mit 200.000 Yen Schmerzensgeld für die „Belagerung“ des Wohnhauses; vgl. zur deliktischen Haftung beim Suizid des Inkassoschuldners DG Ōsaka v. 30.01.2009, dazu: AYA ŌSAWA, *Toritrate kōi o kunishite saimu-sha ga jisatsu shita ba'ai ni okeru yamikin'yū gyōsha no fuhō kōi seki'nin (Ōsaka chihan heisei-21.1.30)* [Deliktische Haftung einer illegalen Kreditgesellschaft im Fall des Suizids des durch Eintreibungshandlungen geplagten Schuldners (DG Ōsaka v. 30.01.2008)], in: Kin'yū Shōji Hanrei Zōkan: Kin'yū shōhi-sha torihiki hanrei no bunseki to tenkai [Entscheidungen zum Finanz- und Handelsrecht, Sonderausgabe: Analyse und Entwicklung der Entscheidungen zu Verbraucherfinanzgeschäften] 1336 (2010) 50–53.

## 5. Aktualität

Im Gegensatz zu Presse, Rechtsprechung, kriminologischer und wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur scheinen illegale Phänomene der Rechtsdurchsetzung im japanischen zivilrechtlichen Schrifttum vergleichsweise selten thematisiert zu werden.<sup>89</sup> Ein namhafter Zivilrechtler äußerte dem Verfasser gegenüber, dass „Yakuza keine große Rolle bei der Streitbeilegung für normale Menschen“ spielten, sondern eine solche auf die Zeit „vor dem zweiten Weltkrieg“ begrenzt gewesen sei. Plausible Erklärungen für diese Wahrnehmungsunterschiede liefern nicht nur divergierende Blickwinkel und Forschungsinteressen in Zivilrechtswissenschaft, Forensik und Kriminologie. Ein junger japanischer Strafrechtler erklärte gegenüber dem Verfasser die eingeschränkte Aufarbeitung des Themas im rechtswissenschaftlichen Schrifttum damit, dass es sich nur schwer empirisch überzeugend und objektiv fassen ließe und als rechtspolitisch heikel gelte und gemieden werde.<sup>90</sup> Eine ungebrochene Aktualität solcher Probleme könnte das Bild des gefestigten Rechtsstaats Japan trüben und dem Ziviljustizsystem ein mangelhaftes Zeugnis ausstellen.

Zudem spielten Gruppen organisierter Krimineller im modernen Alltag vieler Japaner tatsächlich schon lange keine Rolle mehr. Divergenzen in der öffentlichen Wahrnehmung und der akademischen Berücksichtigung liegen vermutlich nicht zuletzt in dessen beschriebener geographischer Streuung und unterschiedlichen Ausprägung in urbanen und ländlichen Gegenden begründet. Die raschen Entwicklungen infolge der veränderten Rechtslage dürften jedoch ebenfalls zu einem Wandel der Wahrnehmung beigetragen haben.

Gewiss hat in den letzten 20 Jahren eine Wende stattgefunden. Eigenmächtige Forderungsdurchsetzung blieb jedoch bis in die jüngste Vergangenheit zumindest in bestimmten Teilen der Gesellschaft in Teilgebieten wie dem Verbraucherdarlehensrecht ein nicht zu leugnendes Faktum des japanischen Rechtslebens. Noch 2013 wurden 15,8 % der *yamikin*-Straftaten von Bandenmitgliedern begangen.<sup>91</sup> Das Weißbuch der japani-

---

89 Vgl. Fn. 26; Ausnahmen bilden z.B. UEYANAGI/ŌMORI (Fn. 25) und YAMAKAWA/KONDA/SUMITA (Fn. 22) mit ihren Kommentierungen und Fachzeitschriften der Kreditbranche.

90 Als z.B. HALEY (Fn. 50 erste Nennung) im Jahr 1978 die niedrige Prozessdichte erstmals mit institutionellen Defiziten erklärte, reagierten viele Rechtswissenschaftler des Landes damit, diese These zu ignorieren, näher BAUM (Fn. 48) 11.

91 Tabelle 2-6-(2), *Kin'yū furyō saiken kanren jihan kenkyō jiken-sū no sui'i* [Entwicklung der Anzahl der Festnahmen wegen krimineller Handlungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung und notleidenden Krediten] bei KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei 25-nen no hanzai jōsei* [Stand der Kriminalität im Jahr 2013] (Tōkyō 2014) 59, verfügbar unter: <https://www.npa.go.jp/toukei/seianki/h25hanzaizyousei.pdf>.

schen Polizei konstatiert noch 2014, dass Erpressungsdelikte eine „effektive“ Geldquelle für *bōryoku-dan* darstellen.<sup>92</sup> Der Erfolg liegt aber vor allem darin, die Einmischungen der Yakuza in den privaten und geschäftlichen Verkehr des gesetzestreuen Teils der Bevölkerung reduziert zu haben.<sup>93</sup> Tiefgreifende Reformen des Justizsystems im Allgemeinen<sup>94</sup> und der Juristenausbildung im Besonderen haben in den letzten Jahren die Versorgung mit Rechtsanwältinnen und damit die Justiziabilität rechtlicher Ansprüche bereits verbessert.<sup>95</sup> Die vermehrte Zulassung von Anwältinnen seit der Jahrtausendwende, zahlreiche Novellierungen des Zivilprozessrechts und des GeldverleihGG, das Anti-*bōryoku-dan* Gesetz und das DienstleisterGG sowie nicht zuletzt Aufklärungskampagnen haben einen Beitrag zur Vorbeugung selbstjustizieller Forderungsdurchsetzung geleistet.

## V. NEUBEWERTUNG DES JAPANISCHEN RECHTSBEWUSSTSEINS?

Als Charakteristikum der Rechtsdurchsetzung in Japan ist oft erkannt und begrüßt worden, dass anstelle einer überlasteten Justiz außergerichtliche Streitbeilegung mittels alternativer Mechanismen flexibel, vertraulich, kostengünstig und effizient zu Rechtsfrieden und Prosperität beitragen kann, etwa im Arbeits- oder Verkehrsrecht.<sup>96</sup> So ist die Inanspruchnahme

- 
- 92 KEISATSU-CHŌ [NPA], The White Paper on Police 2013, Digest Edition (Tōkyō 2014) 35, verfügbar unter: <http://www.npa.go.jp/hakusyo/h25/english/>.
- 93 J. KINGSTON, Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change since the 1980s (Chichester 2013) 253, 254; zu jüngeren Entwicklungen auch P. HILL, The Japanese Mafia, Take Two: Postscript to the Paperback Edition, in: University of Oxford Sociology Working Papers 6 (2006), verfügbar unter: <http://www.sociology.ox.ac.uk/materials/papers/2006-06.pdf>.
- 94 Hierzu liegt bereits eine beeindruckende Fülle westlichsprachigen Schrifttums vor, vgl. M. LEVIN/A. MACKIE, Truth or Consequences of the Justice System Reform Council: An English Language Bibliography from Japan's Millennial Legal Reforms, in: ZJapanR/J.Japan.L. 35 (2013) 299.
- 95 Vgl. z.B. S. KAKIUCHI, Access to Justice in Japan, in: International Congress of Comparative Law (Hrsg.), Japanese Reports for the XVIIth International Congress of Comparative Law (Tōkyō 2007) 113; M. TAKESHITA, Neuere Reformbewegungen zur Effektivierung und Beschleunigung der Prozessführung im japanischen Zivilprozessrecht, in: Stürner (Hrsg.), Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag (Tübingen 2009) 769.
- 96 Vgl. H. BAUM/E. SCHWITTEK/F. BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1371, 1383 ff.; insbesondere J. HALEY, The Spirit of Japanese Law (Athens, GA 1998) 38, 79, 134 ff., 199; O. INOUE/T. NAKAMURA, Litigation and Alternative Dispute Resolution, in: McAlinn (Hrsg.), Japanese Business Law (The Hague 2007) 655; mit Vorbehalten GOODMAN (Fn. 55) 507 f., 513 f.

privater Mediation bei Verkehrsunfällen für beide Seiten vorteilhaft, da sie nachweislich weniger Zeit und Geld kostet.<sup>97</sup> Solange hierbei zwischen den Parteien ein hinreichendes Machtgleichgewicht sowie die Neutralität, Einvernehmlichkeit, Friedlichkeit sowie eine Bindung an Recht und Gesetz gewährleistet wird, ist hiergegen kaum etwas einzuwenden. Jenseits öffentlicher Legitimation birgt der Ausgleich von Forderungen durch inoffizielle Institutionen jedoch Risiken. So ist im Falle eines Unterlaufens des staatlichen Gewaltmonopols anders als vor Gericht die Neutralität gegenüber den Beteiligten nicht gewährleistet: „the unprotected lose out“.<sup>98</sup> Private Rechtsdurchsetzung birgt Drohungs- und Gewaltpotenzial sowie die Gefahr von Vergeltung und Fehden, Monopolbildungen, erhöhten Transaktionskosten, Geldwäsche- und Steuerdelikten.<sup>99</sup>

Einerseits stellen die Verbraucherklagen auf Restitution überzahlter Darlehenszinsen ein zentrales Fallbeispiel für energische Verfolgung individueller Ansprüche *in foro* dar. Andererseits wirft die Existenz selbstjustizieller Praktiken auf der Darlehensgeberseite ein neues Licht auf tradierte rechtssoziologische Erklärungen einer als historisch von Harmoniebedürfnis, Konsensorientierung, Konfliktvermeidung und niedriger Kriminalität geprägten Rechtskultur Japans,<sup>100</sup> deren Wertesystem Rechtsdenken und private Rechtsbeziehungen bis heute prägen. Denn empirische Befunde einer kämpferischen Rechtsdurchsetzung würden den Kern überkommener Vorstellungen des Westens zum vermeintlich ‚harmonieorientierten‘ Japan in Frage stellen. Nicht nur die bereits mehrfach in Zweifel gezogene These der angeblichen Klageaversität,<sup>101</sup> auch das durch die niedrige Gewaltkrimina-

---

97 Statt vieler ODA (Fn. 50) 81.

98 HILL (Fn. 25) 119; ganz ähnlich KAWAMURA (Fn. 23) 43.

99 MILHAUPT/WEST (Fn. 23) 50, 53 kurz: „Pervasive organized criminal involvement in private ordering thus not only increases the level of violence in society, it is also antithetical to the rule of law.“ ebd., 51. Zudem werde der rechtswidrig vorgehende Auftraggeber im Anschluss nicht selten seinerseits erpresst, KAWAMURA (Fn. 23) 44; zur Problematik der Reinvestition von Yakuza-Einkünften in private Finanzinstitute MIYAZAWA (Fn. 57) 178; DERS. (Fn. 59) 9.

100 Grundlegend T. KAWASHIMA, *Nihon-jin no hō-ishiki* [Das Rechtsbewusstsein der Japaner] (Tōkyō 1967) 166 ff.; DERS. (Fn. 74), ähnlich NODA (Fn. 74) 159–183; zur Rechtsmentalität und Streitkultur BAUM/BÄLZ (Fn. 55) 13 ff.; zur Diskussion ausführlich die Beiträge von HALEY (Fn. 50); ODA (Fn. 50) 4f., 78–83 und ROKUMOTO (Fn. 46) 19 ff., 41 ff., 83 ff.; Erklärungen der niedrigen Zahl erfasster Straftaten mit Vorbehalten bei A. FINCH, *Criminal Statistics in Japan: The White Paper on Crime*, *Hanzai Hakusho* and *Hanzai Tōkeisho*, in: *Social Science Japan Journal* 3 (2000) 237, 237, 240 f., 246 f.

101 Skeptisch auch K. ZWEIFERT/H. KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, Tübingen (1996) 419.

lität<sup>102</sup> gestützte kulturalistische Harmoniepostulat erscheinen hierdurch in einem neuen Licht.<sup>103</sup> Die aggressive Rechtsdurchsetzung auf Seiten der Darlehensgeber und die lawinenartige Zinsrückforderung auf Seiten der Darlehensnehmer stellen spiegelbildliche Phänomene dar, die diese Interpretationen zweifelhaft erscheinen lassen und somit aufschlussreich für die Rolle des Rechts in Japan sein können.

Damit ergänzt der hier nur kurz umrissene Bereich der Darlehensrückzahlungsklagen und des Darlehensinkassos ähnliche Beobachtungen wachsender Prozessfreudigkeit und streitiger Rechtsverfolgung in Japan. Hierzu gehören nicht nur die bekannteren „Ausnahmen“ der Verkehrssachen, Aktionärsklagen und Patentstreitigkeiten, sondern als rezente Beispiele die Arzthaftung und eine Welle arbeitsrechtlicher Klagen auf Vergütung unbezahlter Überstunden.<sup>104</sup> Auch in Bezug auf den Abschluss von Verträgen ist die These infrage gestellt worden, dass Japaner aus *kulturellen* Gründen seltener und weniger ausführlichere Verträge abschließen, bzw. deren Bindungswirkung dort schwächer empfunden werde als anderswo.<sup>105</sup> Hinsicht-

---

102 Zur im Vergleich zu anderen Industrienationen und insbesondere bei Gewaltdelikten niedrigen Kriminalitätsrate z.B. HALEY (Fn. 50 vierte Nennung) 914 f.; HERBERT (Fn. 23) 110; noch jüngst mit dem Verweis auf Harmonie und Gruppenzugehörigkeit C. GERMIS, Kriminalität in Japan: Eine dicke schwarze Null des Verbrechens, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. Januar 2014, verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kriminalitaet-in-japan-eine-dicke-schwarze-null-des-verbrechens-12758346.html>. Neben dem geschätzten Dunkelfeld von allgemein über 60 % existieren methodologische Erklärungen der niedrigen Kriminalitätsrate, für eine ausführliche Kritik der Statistiken FINCH (Fn. 100) 237, 240 f., 244 f., 246 f.

103 Zum Wandel des Bildes von Japan in der Kriminologie D. LEONARSEN, Crime in Japan: Paradise Lost? (Basingstoke 2010); K. YAMANAKA, Neue Tendenzen der Kriminalität in Japan im Lichte der Kriminalitätsstatistik: Ist der Sicherheitsmythos in Japan zusammengebrochen?, in: Kansai University Review of Law and Politics 30 (2009) 39.

104 Zur außergewöhnlichen Bedeutung von Aktionärsklagen und Patentstreitigkeiten m.w.N. BAUM/BÄLZ (Fn. 55) 16 und jüngst BAUM (Fn. 48); zum als dramatisch bezeichneten Anstieg von Arzthaftungsklagen E. FELDMAN, Law, Society, and Medical Malpractice Litigation in Japan, in: Washington University Global Studies Law Review 8 (2009) 257, 260; zu der im Ausland noch kaum registrierten, mit den Darlehensrückzahlungsklagen vergleichbaren Welle von Zahlungsklagen wegen Überstunden einfürend M. TANAKA, Viel Geld für Überstunden, in: Japanmarkt 3 (2011) 32. Die Zahl der Verfahren zu Verkehrsunfällen wird zwar durch außegerichtliche Mechanismen deutlich reduziert, sie nehmen aber immer noch einen erheblichen Teil der Zivilklagen ein; jüngst erneut zu Verkehrssachen und zur Arzthaftung RAMSEYER (Fn. 57) 10-34 und 71-163; zum Anstieg der Prozessdichte insgesamt z.B. ODA (Fn. 50) 81.

lich der Durchsetzung privater Ansprüche ist möglicherweise ebenso die Zeit reif für eine Neubewertung.

Beim Topos des japanischen „Rechtsbewusstseins“ (*hō-ishiki*), den die Begründer der japanischen Rechtssoziologie, *Suehiro Izutarō* und *Kawashima Takeyoshi* besonders geprägt haben, handelt es sich bekanntlich nicht um eine beliebige akademische Kontroverse, sondern wahrscheinlich um die Schlüsselfrage im westlichsprachigen Schrifttum zum japanischen Recht. Dabei kommen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Beobachter regelmäßig darin überein, dass Japaner subjektive Rechte vergleichsweise selten einforderten, den Rechtsweg beschritten oder Rechte anderweitig aktiv durchsetzten.<sup>106</sup>

Demgegenüber ist die konfliktfreundige Rechtsdurchsetzung im Bereich der Darlehensklagen bis dato kaum problematisiert worden, obwohl diese die Hauptlast der unterinstanzlichen Gerichte ausmachen und zwischenzeitlich fast eine halbe Million Verfahren jährlich erreicht haben. Ebenso hat die klassische Debatte über die Gründe der messbar niedrigen Prozessdichte Japans<sup>107</sup> die Rolle einvernehmlicher außergerichtlicher Streitbeilegung seit deren Institutionalisierung in den 1920er und 1930er Jahren als gegeben akzeptiert. Gleichzeitig hat sie verdeckte Phänomene illegaler, außerrechtlicher Rechtsdurchsetzung in Japan übersehen, wenn nicht ausgeblendet. Sie verdienen auch außerhalb Japans eingehenderer Untersuchung.

---

105 So zumindest ODA (Fn. 50) 151 f. Bei der durchschnittlichen Länge von Verträgen bestehen zwar Unterschiede, gerade im Vergleich mit dem angloamerikanischen Rechtsraum, dabei ist jedoch nach Lebensbereichen zu differenzieren. Ursache dürfte eher die geringere Beteiligung von Juristen bei der Vertragsgestaltung als ein mangelndes Rechtsbewusstsein als solches sein.

106 Nachweise bereits in Fn. 100 ff.; dazu auch kritisch FELDMAN (Fn. 80) 8.

107 Erklärungen für die geringe Prozessdichte sind Gegenstand eines lang geführten Diskurses; für eine aktuelle Zusammenfassung statt vieler BAUM/BÄLZ (Fn. 55) 13–21; E. FELDMAN, *Law, Culture, and Conflict: Dispute Resolution in Postwar Japan*, in: Foote (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle 2007) 50–79; im Überblick ODA (Fn. 50) 4 f., 81–83.